

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Monitoringstruktur für Nichtinanspruchnahme von Kita-Plätzen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass Eltern auf einen angebotenen Kita-Platz verzichten oder ihn kündigen, weil sie qualitative Mängel in der Einrichtung befürchten bzw. bereits erlebt haben (bitte aufgeschlüsselt nach U3- und Ü3-Betreuungsplätzen)?
2. Inwiefern werden Fälle, in denen Eltern aus Qualitätsgründen von einer Inanspruchnahme absehen, aktuell systematisch erfasst?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen solcher Verzichtsentscheidungen auf die Chancengleichheit und Teilhabe von Kindern im frühkindlichen Bildungssystem?
4. Sind der Landesregierung Einrichtungen bekannt, an denen es vor Ort massive Kritik vonseiten der Eltern gibt unter Darlegung, inwiefern sie diese für gerechtfertigt hält und was sie bisher unternommen hat bzw. unternehmen wird?
5. Welche Maßnahmen hat das Land in den letzten fünf Jahren unternommen, um Kommunen und Träger bei der Qualitätsentwicklung in Kitas zu unterstützen – unabhängig vom Orientierungsplan –, insbesondere in Einrichtungen mit bekanntem Fachkräftemangel oder besonderen Problemlagen?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um eine Monitoringstruktur zu etablieren, die Gründe für eine Nichtinanspruchnahme berücksichtigt?
7. Wie viele Kitas wurden in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg durch den Kommunalverband Jugend und Soziales aufgrund qualitativer Mängel intensiver begleitet, mit Auflagen belegt oder vorübergehend geschlossen (bitte aufgeschlüsselt nach Gründen für die intensivere Begleitung, die Auflagen oder die vorübergehende Schließung)?

8. Welche Unterstützung bietet das Land Trägern oder Kommunen, wenn es aufgrund elterlicher Rückmeldungen zu konkreten Qualitätskrisen in einer Einrichtung kommt (z. B. Beratung, Interventionsteams, Fortbildungsangebote)?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Eltern über ein unabhängiges und niedrighschwelliges Rückmeldesystem stärker in Qualitätsentwicklungsprozesse einzubinden?

6.8.2025

Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ist gesetzlich verankert. Aber er verliert an Wirkung, wenn Eltern auf ein Platzangebot verzichten müssen, weil ihnen die Qualität der Einrichtung unzumutbar erscheint. Ob durch Kündigung oder Nichtannahme: Wenn sich für Familien das Kindeswohl gefährdet oder die Förderung des Kindes als nicht gewährleistet darstellt, bleibt der Anspruch zwar formal bestehen, wird aber faktisch unterlaufen. Das Land trägt – trotz kommunaler Zuständigkeit für die Trägerschaft – Verantwortung für die Sicherung pädagogischer Qualität. Es ist gefordert, gemeinsam mit Kommunen und Trägern verlässlich gegenzusteuern und Unterstützungsstrukturen aufzubauen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 18. September 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/110/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass Eltern auf einen angebotenen Kita-Platz verzichten oder ihn kündigen, weil sie qualitative Mängel in der Einrichtung befürchten bzw. bereits erlebt haben (bitte aufgeschlüsselt nach U3- und Ü3-Betreuungsplätzen)?*

Zu 1.:

In Baden-Württemberg werden die Kommunen mit der Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betraut. Sie nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Die Frage bezieht sich auf diese kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Die Landesregierung hat hierzu keine Kenntnisse.

2. *Inwiefern werden Fälle, in denen Eltern aus Qualitätsgründen von einer Inanspruchnahme absehen, aktuell systematisch erfasst?*

Zu 2.:

Die Landesregierung hat hierzu keine Kenntnisse.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen solcher Verzichtentscheidungen auf die Chancengleichheit und Teilhabe von Kindern im frühkindlichen Bildungssystem?

Zu 3.:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass solche Verzichtentscheidungen getroffen werden. Ob die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wird oder nicht, ist eine freiwillige Entscheidung der Personensorgeberechtigten. Für Kinder im Alter von über drei Jahren wird die Möglichkeit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung mehrheitlich wahrgenommen, die Betreuungsquote liegt bei über dreijährigen Kindern bei 91,6 % (Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Stichtag 1. März 2024).

Kinder haben einen Anspruch auf bestmögliche Bildung und Betreuung. Die frühen Lebensjahre sind prägend für die persönliche und soziale Entwicklung und bilden die entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsbiographie. Die Qualität frühkindlicher Bildung ist der erste entscheidende Baustein in der Bildungsbiographie von Heranwachsenden.

4. Sind der Landesregierung Einrichtungen bekannt, an denen es vor Ort massive Kritik vonseiten der Eltern gibt unter Darlegung, inwiefern sie diese für gerechtfertigt hält und was sie bisher unternommen hat bzw. unternehmen wird?

Zu 4.:

Die Landesregierung hat hierzu keine Kenntnisse.

5. Welche Maßnahmen hat das Land in den letzten fünf Jahren unternommen, um Kommunen und Träger bei der Qualitätsentwicklung in Kitas zu unterstützen – unabhängig vom Orientierungsplan –, insbesondere in Einrichtungen mit bekanntem Fachkräftemangel oder besonderen Problemlagen?

Zu 5.:

Die Maßnahmen des Landes im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich zielen grundlegend auf die Steigerung der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen ab. Dazu zählen Maßnahmen, die durch die Handlungsfelder des Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) umgesetzt werden, wie die Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Bereich der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten und die Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zur Stärkung der Praxisanleitung im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu sichern.

Zudem investiert das Land den überwiegenden Anteil der dem Land vom Bund im Rahmen des KiQuTG belassenen Mittel in die Finanzierung zur Gewährung der pädagogischen Leitungszeit. Die Träger sind verpflichtet, die vorgesehenen Zeitanteile für die pädagogische Leitung zu gewähren.

Ebenso wird die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen durch die Maßnahmen des KiQuTG im Bereich der Förderung der sprachlichen Bildung unterstützt. Durch die Weiterführung des Programms Sprach-Kitas „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ besteht die Möglichkeit, zusätzliche Fachkräfte Sprache in den Einrichtungen zu etablieren, die mit den eingesetzten Fachberatungen eng zusammenarbeiten. Dabei werden bis zu 15 Kindertageseinrichtungen im Verbund von einer zusätzlichen Fachberatung in den Prozessen zur Umsetzung der Sprachförderung begleitet. Einrichtungen, die nicht am Programm Sprach-Kita teilnehmen, können durch die Förderung eines Kita-Profiles Sprache eine pädagogische Fachkraft zur Sprachförderkraft qualifizieren.

Das im Jahr 2024 im Rahmen des KiQuTG initiierte Qualifizierungsprogramm „Stark in Sprache. Starke Chancen.“ bietet zudem eine gezielte, ganzheitliche und

auf aktuellen Erkenntnissen basierende Qualifizierungsmaßnahme für die fachliche Beratung und Prozessbegleitung von Kindertageseinrichtungen im Bereich Sprache. Das Programm richtet sich an Fachberatungen sowie Personen, die perspektivisch eine Prozessbegleitung bzw. fachliche Beratung von Kindertageseinrichtungen als Fachdienst Sprache (SprachFit Säule 3) durchführen wollen.

Über SprachFit Säule 3 erfolgt ein Ausbau der Gelingensfaktoren der Sprach-Kitas.

Der dadurch geförderte, zusätzliche Aufbau des Fachdienst Sprache begleitet und unterstützt Leitungskräfte und Teams in Kindertageseinrichtungen im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung. Durch die fachliche Prozessbegleitung im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung wird eine Stärkung der Handlungskompetenz von weiteren Einrichtungsleitungen und pädagogischen Fachkräften erzielt und somit zur Qualitätssteigerung der pädagogischen Arbeit beigetragen.

Um Kindertageseinrichtungen mit hoher Bedarfslage darüber hinaus gezielt unterstützen zu können, soll zudem ein zusätzlicher Ausbau von Stellen Fachkraft Sprache erfolgen. Die zusätzlichen Fachkräfte Sprache sind direkt in den Kitas tätig. Das Antragsverfahren ist ab Herbst 2025 geplant.

Ergänzend haben die Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Maßnahme „Spracherhebung Kita BW“ seit 2024 die Möglichkeit, Sprachstandhebungsverfahren passgenau am individuellen Sprachentwicklungsstand eines Kindes auszurichten. Pädagogische Fachkräfte können sich im Bereich Sprachstanddiagnostik entsprechend qualifizieren und werden so in ihrer Handlungskompetenz gestärkt. Neben Schulungen für die Zielgruppe pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen künftig auch bedarfsorientiert Schulungen für Fachberatungen bzw. fachliche Beratungen und Prozessbegleitungen sowie Fachschulen und Berufsfachschulen mit sozialpädagogischen Bildungsgängen angeboten werden.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um eine Monitoringstruktur zu etablieren, die Gründe für eine Nichtinanspruchnahme berücksichtigt?

Zu 6.:

Die Etablierung einer Monitoringstruktur zur Berücksichtigung der Gründe für eine Nichtinanspruchnahme von Betreuungsplätzen in einer Kindertageseinrichtung ist seitens des Landes nicht geplant.

Generell obliegen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, auch bezüglich eines Monitorings nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII der Einrichtung (seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012). Entsprechende Maßnahmen sind in der Konzeption der Einrichtung darzulegen. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass mittlerweile alle Einrichtungen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung verfügen. Wie diese Maßnahmen ausgestaltet sind, ist gesetzlich nicht normiert und unterliegt der Trägerhoheit.

7. Wie viele Kitas wurden in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg durch den Kommunalverband Jugend und Soziales aufgrund qualitativer Mängel intensiver begleitet, mit Auflagen belegt oder vorübergehend geschlossen (bitte aufgeschlüsselt nach Gründen für die intensivere Begleitung, die Auflagen oder die vorübergehende Schließung)?

Zu 7.:

Das KVJS – Landesjugendamt prüft jede eingehende Meldung unter Beachtung der Art und Dimension der Beeinträchtigung. Dies wird jedoch innerhalb des Meldeverfahrens statistisch nicht differenziert erfasst, die Zahl der Meldungen umfasst also gleichermaßen geringfügige wie größere Mängel ohne Rückschlüsse über das Verhältnis zuzulassen.

In den Jahren 2020 bis 2024 wurde im Verhältnis zu den eingegangenen Meldungen folgende Anzahl an Beratungsgesprächen (vor Ort oder online) mit Trägern geführt. Telefonische Auskünfte/Beratungen sind nicht berücksichtigt.

Eine detaillierte inhaltliche Darstellung der Gründe für die einzelnen Beratungsgespräche ist aufgrund des Gesamtumfangs nicht leistbar.

Jahr	Anzahl Meldungen	Anzahl Beratungsgespräche (vor Ort/online)
2020	275 (ohne Coronameldungen)	64
2021	330 (ohne Coronameldungen)	83
2022	674 ohne Coronameldungen)	142
2023	797	161
2024	1 052	138

Quelle: KVJS

Im Jahr 2025 wurde als Reaktion auf eine Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VIII eine nachträgliche Auflage zur Betriebserlaubnis erteilt (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII), hierbei handelt es sich um die Sicherstellung des Kinderschutzes in Bezug auf die räumlichen Voraussetzungen (Zugang Dritter zur KiTa). Im Jahr 2022 wurde eine Betriebserlaubnis widerrufen (§ 45 Abs. 7 SGB VIII), da sowohl die räumlichen, personellen als auch die fachlichen Voraussetzungen für die Einrichtung nicht mehr gegeben waren. Auch bestanden Zweifel bezüglich der Zuverlässigkeit des Trägers.

8. Welche Unterstützung bietet das Land Trägern oder Kommunen, wenn es aufgrund elterlicher Rückmeldungen zu konkreten Qualitätskrisen in einer Einrichtung kommt (z. B. Beratung, Interventionsteams, Fortbildungsangebote)?

Zu 8.:

Das KVJS-Landesjugendamt berät Träger von Kindertageseinrichtungen gem. § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII u. a. zur Betriebsführung der Kindertageseinrichtungen, dazu zählen auch „Qualitätskrisen“. Ebenso bietet das KVJS-Landesjugendamt ein umfassendes Fortbildungsprogramm und Service-Veranstaltungen sowohl für Träger von Kindertageseinrichtungen, als auch für Fachberatungen, Einrichtungsleitungen sowie pädagogische Fachkräfte und Zusatzkräfte.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Eltern über ein unabhängiges und niedrigschwelliges Rückmeldesystem stärker in Qualitätsentwicklungsprozesse einzubinden?

Zu 9.:

Unabhängig von der für die Eltern bestehenden Möglichkeit, Rückmeldungen zu Qualitätsentwicklungsprozessen über die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtungen sowie über die Ansprechperson beim jeweiligen Träger zu geben, können sie sich an das jeweilige Jugendamt oder den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wenden. Die so gegebenen Möglichkeiten zu Rückmeldungen im Allgemeinen sind niedrigschwellig. Eines weiteren Rückmeldesystems bedarf es aus Sicht des Landes daher nicht.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport